

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Aarau, 3. Juli 2013

## **Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 wurden die Kantonsregierungen im Rahmen einer Anhörung eingeladen, zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen

- a) die Möglichkeit der Übergabe von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs
- b) die Pflicht für eine Sicherheitsleistung für eine allfällig nötige Rücknahme von exportierten Abfällen gemäss Basler Übereinkommen
- c) administrative Erleichterungen bei der Ausfuhr von Laborproben sowie kleinen Abfallmengen.

Die Vollzugszuständigkeit liegt nur bei der vorgeschlagenen Änderung a beim Kanton. Bei den Änderungen b und c liegt die Vollzugszuständigkeit beim Bund.

## **2. Detailbemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen**

### **2.1 Übergabe von Abfällen am Standort des Abgeberbetriebs (Änderung a)**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Präzisierung. Aufgrund der formulierten Einschränkungen werden nur wenige Betriebe davon profitieren können, ihre Abfälle an ihrem Standort dem Abfallempfänger (Entsorgungsbetrieb) zu übergeben. So muss es sich bei den in Frage kommenden Abfällen um regelmässig anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleich bleibender Zusammensetzung handeln. Die vorgeschlagene Änderung befürworten wir. Sie hat aber nach unserer Einschätzung wenig Einfluss auf die bisherige kantonale Vollzugspraxis.

Hinweis: Sollte die VeVA entsprechend dem Vorschlag geändert werden, ist zu prüfen, ob bei den Online-Begleitscheinen Anpassungsbedarf besteht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass das Datum der Entgegennahme vor dem Zeitpunkt der Anlieferung liegt. Bei Online-Begleitscheinen entspricht aber die Entgegennahme einem Abschliessen des Begleitscheins. Eine Eingabe des Anlieferdatums wäre sodann nicht mehr möglich. Zurzeit ist das Abschliessen eines Begleitscheins ohne Anlieferdatum oder mit einem Anlieferdatum in der Zukunft nicht möglich.

### **2.2 Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei Exporten von Abfällen (Änderung b)**

Die Pflicht für Unternehmen, welche Abfälle exportieren, eine Sicherheitsleistung zuhanden des Bundes zu erbringen, erachten wir als zweckmässig. Mit der Sicherheitsleistung werden im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs die Kosten für eine Rücknahme von Abfällen gedeckt. Analoge Regelungen zu Sicherheitsleistungen bei Entsorgungsanlagen haben sich im kantonalen Vollzug bewährt.

### **2.3 Erleichterungen bei der Ausfuhr (Änderungen c und d)**

Die administrativen Erleichterungen betreffend grenzüberschreitendem Verkehr mit Abfallproben und kleinen Mengen von Abfällen nach der grünen Liste begrüssen wir sehr.

## **3. Fazit**

Die vorgeschlagenen Änderungen der VeVA sind nachvollziehbar und zweckmässig. Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Bau, Verkehr und Umwelt